

LBV, Postfach 1380, 91157 Hilpoltstein

StMUG

Postfach 810140

**81901 München**

Dr. Andreas von Lindeiner  
Artenschutzreferent

Durchwahl: 09174 / 47 75-30  
E-mail: a-v-lindeiner@lbv.de  
Internet: <http://www.lbv.de>

Ihr Zeichen

62d-U8602.1-2009/1-59

Ihre Nachricht

20.05.2010

Unsere Zeichen

So/Sö/Ho/AvL

Datum

01.07.10

## Novelle des BayNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Beteiligung an betreffendem Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Art. 1:

Wir möchten ausdrücklich begrüßen, dass auch in der neuen Fassung des BayNatSchG die gesellschaftliche Verpflichtung, insbesondere die der öffentlichen Hand, zum Schutz der Natur in der bisher geltenden Form beibehalten wird und damit klarer formuliert wird als die entsprechenden Passagen des BNatSchG.

Art. 2:

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der Neuformulierung dieses Artikels ist die Herausnahme des Art 2b Abs. 4 in der bislang gültigen Fassung. So werden die Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie (Art. 10) und bayerischer Biodiversitäts-Strategie (Abschnitt 7.3) konterkariert. Besonders der Umbruch von Dauergrünland, v.a. zur Gewinnung von Ackerflächen für den Anbau von Biogasanlagen-Mais, hat in vielen Landkreisen Besorgnis erregende Dimensionen angenommen und z.T. die 5%-Marke überschritten, was in anderen Bundesländern ein striktes Umbruchverbot zur Folge hat. Dies wurde übereinstimmend u.a. bei den Erhebungen i.R. des bayerischen Artenhilfsprogramms Wiesenweihe sowie bei den Workshops zur Erarbeitung der bayerischen Wiesenbrüteragenda festgestellt.

Die Sicherung von für den Naturschutz wichtigen Flächen und ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum muss grundsätzlich erfolgen. Sie kann und darf nicht nur mit dem Filter Förderung erfolgen, denn die finanziellen Mittel reichen bei weitem nicht aus, um 100 % der ggf. erforderlichen Fläche zu fördern. Überdies ist bislang nicht erkennbar, wie und in welchem Umfang diese Mittel nach 2013 zur Verfügung stehen werden. Sie ausschließlich auf dieses Instrument für die Umsetzung von Naturschutzziele zu verlassen, ist deshalb kein Ziel führender Ansatz.

Der LBV fordert deshalb:

1. Art. 2 in der novellierten Fassung BayNatSchG zu streichen und § 5 BNatSchG zu übernehmen.
2. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, muss Art. 2 BayNatSchG um Art. 2b Abs. 4 bisherige Fassung BayNatSchG ergänzt werden.
3. In der vorgelegten Fassung ist Art. 2 nicht geeignet, um den Rückgang des Grünlandes durch Umbruch aufzuhalten. Ein Grünlandumbruch sollte deshalb immer mindestens 8 Wochen vor der Maßnahme angezeigt und genehmigungspflichtig werden.

Art. 4

Der LBV begrüßt die Aufnahme der bayerischen Biodiversitätsstrategie in das Gesetz, stellt sie doch eines der wichtigsten strategischen Instrumente für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen dar. Auch die explizite Nennung der Höheren Naturschutzbehörden als Umsetzungsinstanz wird den Realitäten gerecht, denn durch die HNBs werden zahlreiche existenzielle Aufgaben koordiniert, z.B. die Erstellung und Umsetzung der Managementpläne für den Anteil des bayerischen Natura 2000-Netzes, eines der zentralen Elemente der bayerischen Biodiversitätsstrategie.

Art. 5

Dieser Artikel des BayNatSchG sieht lediglich eine Anzeigeverpflichtung des Eingreifers gegenüber den zuständigen Höheren bzw. Unteren Naturschutzbehörden vor. Im Gegensatz dazu ist im entsprechenden §17 Abs. 3 des BNatSchG eine Genehmigungsverpflichtung vorgesehen, was der LBV entschieden bevorzugt. Wir fordern deshalb eine Übernahme dieses Paragraphen in das BayNatSchG.

Wir regen an, dass die bisher gültige Fassung des Art. 6d BayNatSchG, die wesentlich klarer formuliert ist, als der entsprechende § 39 Abs. 5 Punkt 4 BNatSchG beibehalten wird.

Die Anlage von Wegen sollte grundsätzlich genehmigungspflichtig sein. Die Zuständigkeit liegt bei den Naturschutzbehörden. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung bedeutet, dass nicht der Eingreifer, sondern die Naturschutzbehörde aktiv werden muss. Das kann aber nicht im Sinne eines Naturschutzgesetzes sein.

Art. 7

Abs. 1, Satz 1 Ergänzung: Die Untere Naturschutzbehörde, bei Landkreis-übergreifenden Vorhaben die Höhere Naturschutzbehörde, bestätigt ...

Art. 9

Aufgrund der Sensibilität des betroffenen Lebensraums und die im Zuge des Klimawandels zunehmenden Veränderungen der alpinen Lebensräume fordert der LBV, in allen Schutzgebieten grundsätzlich eine UVP-Pflicht vorzusehen. Für alle anderen Flächen ist eine Halbierung der in Absatz 2, Satz 1 genannten Schwellenwerte für die UVP vorzusehen.

Art. 10, Abs. 2

Alternative Formulierung: Die Beurteilung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung als Eingriff in Natur und Landschaft ist Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörde und erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

Art. 18

Ergänzung: Biodiversitäts- und Biotopverbundprojekte werden von der Höheren Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde konzipiert und umgesetzt.

## Art. 19

Ergänzung eines Abs. 3: Zuständig für die Erstellung von Natura 2000 – Managementplänen und deren Umsetzung sind die Höheren Naturschutzbehörden in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung. Managementpläne im Wald sind in Abstimmung zwischen Höherer Naturschutzbehörde und Forstverwaltung zu erstellen und umzusetzen.

Grundsätzliche Betrachtung :

Der LBV ist nach wie vor der Auffassung, dass sich die hier getroffene Regelung für den Schutz der Natura 2000-Gebiete nicht in Einklang mit den Vorgaben der EU bzw. des europäischen Gerichtshofes bringen lässt.

Die Kriterien aus der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für die Ausweisung der europäischen Schutzgebiete gelten für Vogelschutz- und FFH-Gebiete gleichermaßen:

Gemäß den Vorgaben des europäischen Gerichtshofs müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit ein Natura 2000-Gebiet ordnungsgemäß ausgewiesen ist:

- Förmlicher Ausweisungsakt
- Unbestreitbare Verbindlichkeit der Ausweisung
- Unbestreitbare Verbindlichkeit der Karten
- Vollständige und endgültige Ausweisung (konkret, bestimmt und klar)
- Rechtswirksame Abgrenzung des Gebiets gegenüber Dritten
- Ausweisung muss automatisch und unmittelbar eine mit der Gemeinschaftsregelung im Einklang stehende Schutz- und Erhaltungsregelung auslösen. Dies bedeutet u. a. dass die den Schutz ausgestaltenden Maßnahmen nicht erst Jahre später ihre Wirkung entfalten dürfen, etwa weil der entsprechende Managementplan vorher nicht fertig ist.
- Hinreichend präzise Ausgestaltung der Schutzgebietserklärungen
- Maßstab für die hinreichende Ausgestaltung ist stets das Erfordernis der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die geschützten Lebensräume und Arten Die Ausgestaltung einer Unterschutzstellung, die diese Vorgabe inhaltlich nicht sicherstellt, ist nicht europarechtskonform.
- Aktivitäten und Nutzungen im Gebiet einschließlich der Grundzüge notwendiger Pflegemaßnahmen müssen geregelt sein
- Angemessene Bekanntmachung der notwendigen Maßnahmen, damit die betroffenen Rechtssubjekte den Umfang ihrer Rechte und Pflichten erkennen können

Die in Art. 19 Abs. 2 genannten Verwaltungsvorschriften i.S. des §32 Abs. 4 BNatSchG haben keine unmittelbare Außenwirkung, sondern stellen interne Regelungen der Verwaltung dar, die zunächst nur die Verwaltung binden. Sie haben keine Bindungswirkung gegenüber Dritten und vermögen die Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten durch Dritte deshalb nicht zu verhindern. Sie sind deshalb nicht geeignet, das Überleben und die Vermehrung der geschützten Arten und die Erhaltung der geschützten Lebensräume sicherzustellen. Sie scheiden als Alternative zu Schutzgebietsausweisungen definitiv aus.

Trotz ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten sind Verträge als alleiniges Mittel zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete juristisch problematisch. Die Situation wird zusätzlich durch die Neustrukturierung der Agrarwirtschaftssubventionen der Europäischen Union verschärft. Im Rahmen der „Cross Compliance“ werden Subventionen gekürzt, wenn die Landwirte gegen Verbandsbestimmungen verstoßen. Insgesamt sind 19 europäische Richtlinien und Verordnungen einzuhalten. Außerdem entfallen Agrarwirtschaftssubventionen nach der zweiten Säule

le der EU-Fördermaßnahmen bekanntlich ganz, wenn bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen ordnungsrechtlich geregelt sind. Beide Regelungskonzepte gemeinsam führen zu einer Tendenz, auf Verbotregelungen völlig zu verzichten, um den Landwirten die europäischen Subventionsmöglichkeiten nicht zu erschweren bzw. zu nehmen. Allein dieser Sachzwang macht Regelungen des Vertragsnaturschutzes bei der Ausweisung von europäischen Schutzgebieten jedoch noch nicht europarechtskonform. Zunächst wirken Vertragsvereinbarungen nur zwischen den am Vertrag beteiligten Parteien. Sie vermögen nur in den wenigsten Fällen nicht beteiligte Dritte vom Zugriff auf die Gebiete wirksam ausschließen, so dass in den meisten Fällen kein den Vorgaben des europäischen Rechts entsprechender Schutz erreicht wird. Mit anderen Worten: Vertragliche Vereinbarungen können mangels Drittwirkung allenfalls ausnahmsweise eine Schutzgebietsausweisung ersetzen, nicht jedoch im Regelfall. Die Schutzwirkungen sind normalerweise den Schutzgebietsausweisungen nicht gleichwertig, wie § 32 Abs. 4 BNatSchG verlangt. Sofern nicht alle Eigentümer oder Nutzer zu Vertragsschlüssen bereit sind, ist die Herstellung des angestrebten Schutzniveaus ohnehin nicht möglich, denn erzwingen lässt sich der Vertragsschluss nicht. Bis die Bereitschaft zu Vertragsabschlüssen ausgelotet wurde, beschränkt sich der Schutz der Gebiete auf die Wirkung des Verschlechterungsverbots, dessen Durchsetzbarkeit jedoch aufgrund der fehlenden Detailfestlegungen und der fehlenden Bußgeldbewehrung für die Naturschutzbehörden viel problematischer ist als die Durchsetzung von verordnungsrechtlichen, auf die Erhaltungsziele abgestimmten Einzelverboten.

Die europäischen Schutzgebiete erfordern zudem einen dauerhaften Schutz. Verträge werden jedoch regelmäßig zeitlich befristet geschlossen, so dass die Dauerhaftigkeit nicht sichergestellt ist.

#### Art. 20

Die Bestimmungen in Bezug auf GVOs werden begrüßt, der LBV hält allerdings zum Einen einen größeren Umgriff als 1000 m um Natura 2000-Gebiete erforderlich und fordert einen verbesserten Umgebungsschutz dieser Gebiete auch bzgl. anderer Einflussfaktoren, wie z.B. dem Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden.

#### Art. 21

Die Zuweisung der Zuständigkeit für die Schutzvorschriften bzgl. Natura 2000 an die Höheren Naturschutzbehörden wird begrüßt, da diese über einen guten Überblick über die Gebiete in ihrem Bezirk verfügen, zumal diese häufig auch landkreisübergreifend ausgewiesen wurden.

#### Art. 22

Es ist nicht nachvollziehbar und völlig inakzeptabel, dass Ausnahmen i.S. des § 30 Abs. 3 BNatSchG lediglich im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden getroffen werden. Es handelt sich immerhin um Ausnahmen von Verboten, die gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigen können. Wer anders, als die zuständigen Naturschutzbehörden, die Kraft ihres Fachpersonals über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, sollte darüber entscheiden können, ob ein Eingriff erheblich bzw. ausgleichbar ist. Hier fordert der LBV entschieden, die Benehmens- in eine Einvernehmensregelung zu ändern!

#### Art. 35

Abs. 2 Satz 2 sollte gemäß §62 BNatSchG wie folgt ergänzt werden: ... „, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Art. 42

Ergänzung eines Abs. 6: Zuständig für die Erstellung von Fachgutachten für den Bayerischen Naturschutzfonds sind die Höheren Naturschutzbehörden.

Art. 43

Die Entscheidung, ob aufgrund geringfügiger Auswirkungen auf Natur und Landschaft von der Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände abgesehen werden kann, sollte zumindest im Benehmen mit der zuständigen UNB bzw. HNB getroffen werden. Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen: Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies den anerkannten Naturschutzvereinigungen zu begründen.

Art. 48

Ergänzung Abs. 2 Satz 3: Die Stiftung soll sich vorrangig bestehender Einrichtungen, Stellen oder Behörden, bei naturschutzfachlichen Fragen insbesondere der Höheren Naturschutzbehörden, bedienen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. von Lindeiner', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Andreas von Lindeiner)  
Artenschutzreferent